

SATZUNG

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Name, Zweck und Aufgaben

- 1.1 Der Name des Vereins - im folgenden kurz „Ständige Konferenz“ genannt - ist „Ständige Konferenz der Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten für Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in psychoanalytisch begründeten Verfahren* in der Bundesrepublik Deutschland“.
- 1.2 Die Ständige Konferenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke:
 - 1.2.1 Die Festlegungen von Grundanforderungen für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in psychoanalytisch begründeten Verfahren*
 - 1.2.2 Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität der Ausbildung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in psychoanalytisch begründeten Verfahren*
 - 1.2.3 Zusammenarbeit mit der VAKJP (Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland e.V.)
 - 1.2.4 Feststellung und Fortschreibung der aktuellen Supervisoren- und Lehranalytikerlisten aller der Ständigen Konferenz angehörenden Ausbildungsstätten.
Die Anerkennung der Supervisoren und Lehranalytiker richtet sich nach den Richtlinien der Ständigen Konferenz angehörenden Ausbildungsstätten.

§ 2 Rechtsnatur / Geschäftsbetrieb

- 2.1 Die Ständige Konferenz soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden. Die Ständige Konferenz ist in ihren wissenschaftlichen, politischen und weltanschaulichen Intentionen frei.
- 2.2 Die Ständige Konferenz arbeitet nur gemäß der vorstehend definierten Zielsetzung. Finanzielle Mittel dürfen nur zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Hierunter fallen nicht die ausdrücklich durch Beschluss festgelegten Erstattungen für Aufwendungen

* tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und analytische Psychotherapie

der Vertretungsberechtigten der Ständigen Konferenz, die in Wahrnehmung von Pflichten im Rahmen der Satzung entstanden sind.

§ 3 Verpflichtung auf die Satzung

Alle Mitglieder der Ständigen Konferenz anerkennen mit ihrem Beitritt zur Ständigen Konferenz diese Satzung.

§ 4 Geschäftsordnung und Grundanforderungen

- 4.1 Die Einzelheiten der Arbeit der Ständigen Konferenz und die Verfahrensregeln sind - soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmung in der Satzung enthalten - in einer Geschäftsordnung bestimmt. Die Verfahrensregelungen für die Grundanforderungen der Ausbildungsstätten sind ebenfalls in der Geschäftsordnung (s. § 14, GO) niedergelegt.

II. MITGLIEDER DER STÄNDIGEN KONFERENZ

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder der Ständigen Konferenz können werden:

5.1.1 Ausbildungsstätten (juristische Personen), deren Zweck die Ausbildung von analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in psychoanalytisch begründeten Verfahren ist.

5.1.2 Die Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

5.1.3 Die Deutsche Gesellschaft für Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie.

5.1.4 Die Bundesvertretung der Ausbildungsteilnehmer.

- 5.2 Die Entsendung der bevollmächtigten Vertreter erfolgt nach Maßgabe der für den Vertretungsberechtigten geltenden Vorschriften. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

- 5.3 Die Gemeinschaft der Studierenden jeder Ausbildungsstätte, die Mitglied ist, entsendet einen Vertreter, dem beschränktes Stimmrecht gegeben ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 2,4 GO).

§ 6 Erwerb, Beendigung, Verlust oder Ruhen der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft einer Ausbildungsstätte in der Ständigen Konferenz wird erworben durch Zuwahl. Die Zuwahl erfolgt durch Mehrheitsentscheid der Bevollmächtigten in der Sitzung der Ständigen Konferenz.
- 6.2 Voraussetzung für die Zuwahl ist der Nachweis der Erfüllung der Grundanforderungen und die Qualifikation der Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nach § 1.21). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 6.3 Die Mitgliedschaft in der Ständigen Konferenz verleiht der Ausbildungsstätte das Recht zur Führung der Bezeichnung „Anerkannt durch die Ständige Konferenz der Ausbildungsstätten für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in psychoanalytisch begründeten Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland“.
- 6.4 Die Einhaltung der Grundanforderungen (insbesondere nach § 1.21 und 1.22) ist der Ständigen Konferenz gegenüber nachzuweisen.
- 6.5 Die Anerkennung als qualifizierte Ausbildungsstätte im Sinne dieser Satzung kann durch Beschluss der Ständigen Konferenz suspendiert werden, wenn die „Grundanforderungen“ nicht eingehalten (nach § 1.21 und 1.22), etwaige Abweichungen nicht durch Beschluss der Ständigen Konferenz gebilligt sind und die Wiederherstellung nach einer angemessenen Frist nicht gewährleistet ist.
- 6.6 Die Mitgliedschaft in der Ständigen Konferenz endet durch:
- 6.6.1 Austritt
Der Austritt aus der Ständigen Konferenz kann durch rechtsverbindliche Erklärung jederzeit erfolgen.
- 6.6.2 Ausschluss
Der Ausschluss kann erfolgen bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung oder die mit ihr verfolgten Ziele.
- 6.7 Ruhen
Die Mitgliedschaft ruht während des Suspendierungsverfahrens. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.2 Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gilt unbeschadet des Austrittes, des Ausschlusses oder der ruhenden Mitgliedschaft.

III. ORGANE UND GLIEDERUNG DER STÄNDIGEN KONFERENZ

§ 8 Organe der Ständigen Konferenz sind:

8.1 Die Mitgliederversammlung - genannt „Sitzung“

8.2 Der Vorstand

§ 9 Sitzung

9.1 Die Sitzung ist das oberste Organ der Ständigen Konferenz. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

9.1.1 Wahl des Vorstandes.

9.1.2 Erarbeitungen für die Grundanforderungen für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

9.1.3 Erarbeitung und Weiterentwicklung der Grundanforderungen für die Qualifikation als „anerkannte Ausbildungsstätte“.

9.1.4 Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Berichtes und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.

9.1.5 Aufnahme neuer Mitglieder.

9.1.6 Beschluss über Anerkennung, Entziehung der Anerkennung als qualifizierte Ausbildungsstätte.

9.1.7 Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Gesellschaften einschlägiger Disziplinen.

9.1.8 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 10 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Vorsitz, Öffentlichkeit

- 10.1 Jedes Mitglied (juristische Person bzw. Personengemeinschaft) hat zwei Stimmen. Das Stimmrecht kann durch je eine oder je zwei natürliche Person(en) ausgeübt werden. Das Stimmrecht der Gemeinschaften der Studierenden ist in der Geschäftsordnung § 2,4 gesondert geregelt.
- 10.2 Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn zu ihr spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wurde und wenigstens mehr als 2/3 der Mitglieder in der Sitzung vertreten sind.
- 10.3 Die Sitzung wird jährlich wenigstens einmal vom Vorstand einberufen. Eine Sitzung muss vom Vorstand für einen Termin längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags anberaumt werden, wenn dies von einem Drittel der Bevollmächtigten beantragt wird.
- 10.4 Den Vorsitz der Sitzung führt das geschäftsführende Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 10.5 Die Sitzung ist in der Regel öffentlich für Zuhörer aus dem Bereich der Ständigen Konferenz. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 8).

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand der Ständigen Konferenz besteht aus einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied als Vorsitzender/m und zwei Stellvertretern/innen.
- 11.2 Sofern die Ständige Konferenz Mitglied der VAKJP (§1.2.3.) ist, gehört dem Vorstand der Ständigen Konferenz zusätzlich ihr/e nach der Satzung der VAKJP in den Vorstand gewählte Vertreter/in an.
- 11.3 Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden die Mitglieder des Vorstandes nach § 11.1 nach Maßgabe, dass das geschäftsführende Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt ist und die beiden Stellvertreter/innen gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

§ 12 Aufgaben, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

- 12.1 Aufgabe des Vorstandes ist es, die satzungsgemäßen Ziele der Ständigen Konferenz zu verfolgen und die dafür geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.
- 12.2 Die Mitglieder des Vorstands nach § 11.1 werden von der Sitzung gewählt. Die Wahl erfolgt auf Widerruf, in der Regel jedoch für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist darauf zu achten, dass das geschäftsführende Vorstandsmitglied in der Regel mit jeder Amtsperiode zwischen den anerkannten Ausbildungsstätten wechselt. Die Reihenfolge für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes

wird durch die alphabetische Folge der Ortsbezeichnungen der anerkannten Ausbildungsstätten bestimmt. Die Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes kann nur auf Beschluss einer Vierfünftel-Mehrheit der Sitzung, längstens für eine weitere Amtsperiode, verlängert werden.

- 12.3 Wählbar ist jeder Bevollmächtigte, der der Ständigen Konferenz als Mitglied angehörenden juristischen Person oder Personengemeinschaft. Bei der Wahl ist aber darauf zu achten, dass dem Vorstand wenigstens 2/3 Bevollmächtigte der anerkannten Ausbildungsstätten angehören; als geschäftsführendes Vorstandsmitglied kann nur ein an der Ausbildung unmittelbar beteiligter Bevollmächtigter einer Ausbildungsstätte bestimmt werden.
- 12.4 Sofern die Ständige Konferenz Mitglied der VAKJP (§1.2.3) ist, bestimmen die Mitglieder des Vorstandes nach § 11.1 die der Mitgliederversammlung der VAKJP zur Wahl vorzuschlagenden Kandidaten für das Amt der/des Vertreter/in der Ständigen Konferenz im Vorstand der VAKJP; für die Bestimmung gelten §12.2 Satz 3 und 4 entsprechend, § 11.3 ist insoweit nicht anzuwenden. Die Amtsperiode des/der Vertreters/in der Ständigen Konferenz im Vorstand der Ständigen Konferenz richtet sich nach der Amtsperiode des Vorstandes der VAKJP.

IV. VERFAHREN

§ 13 Verfahrensvorschriften

- 13.1 Soweit nicht einzelne Regelungen in dieser Satzung und der Geschäftsordnung getroffen sind, finden die Vorschriften des BGB entsprechende Anwendung.
- 13.2 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Bevollmächtigten, die Namen der Gäste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis wiedergeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

V. ÜBERGANGS- UND ÄNDERUNGSVORSCHRIFTEN, VORSCHRIFTEN FÜR DEN FALL DER AUFLÖSUNG, INKRAFTTRETEN

§ 14 Übergang

- 14.1 Die alten Grundanforderungen (vom 29.03.1974) galten bis zum 31.12.1998, die neuen Grundanforderungen sollten bis zum 31.12.2003 an den Ausbildungsstätten umgesetzt sein, sie gelten ab 01.01.2004.

§ 15 Änderung der Satzung

- 15.1 Änderungen dieser Satzung bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung anwesenden Stimmberechtigten. Zur Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sind in der schriftlich zuzustellenden Tagesordnung (nach § 10.2) wenigstens die Bezeichnung des zu ändernden Paragraphen sowie ein entsprechender Änderungsvorschlag erforderlich.
- 15.2 Änderungen des Zweckes der Ständigen Konferenz bedürfen der Zustimmung von $\frac{4}{4}$ der in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung anwesenden Bevollmächtigten. Ordnungsgemäß ist in diesem Fall eine Sitzung dann einberufen, wenn sie drei Monate vor dem Sitzungstermin vom Vorstand schriftlich und mit ausreichenden Antragsunterlagen angekündigt worden ist.

§ 16 Auflösung

- 16.1 Zur Auflösung der Ständigen Konferenz ist ein Beschluss von $\frac{4}{5}$ der in der beschlussfassenden Sitzung anwesenden Bevollmächtigten notwendig.
- 16.2 Der Antrag auf Auflösung, der von 10 % der Mitglieder gestellt werden muss, ist sämtlichen Mitgliedern bei der Einladung mit der Tagesordnung anzuzeigen. Diese schriftliche Anzeige muss drei Monate vor der über die Auflösung entscheidenden Sitzung vom Vorstand zur Post gegeben werden.
- 16.2.1 Bei der Abstimmung, die durch Namensaufruf erfolgen muss, zählen die bis dahin in die Hände des Vorstandes gelangten schriftlichen Erklärungen mit.
- 16.3 Der Auflösungsbeschluss ist sofort in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eintragen zu lassen.
- 16.4 Die über die Auflösung beschließende Sitzung hat drei Bevollmächtigte zu wählen, die als Liquidatoren in das Vereinsregister einzutragen sind.
- 16.5 Im Fall der Auflösung der Ständigen Konferenz oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes wird ein etwa vorhandenes Vereinsvermögen wissenschaftlichen Gesellschaften der analytischen Psychotherapie oder Einrichtungen der analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie zugewiesen, die als gemeinnützig anerkannt sind. Ein Beschluss bezüglich der Verteilung des Vereinsvermögens wird erst nach der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bezüglich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wirksam.

§ 17 Inkrafttreten

- 17.1 Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister gegenüber Dritten in Kraft, intern mit dem Tage der Beschlussfassung.